



Maßgebend: Ende
des Umzugs

► Werbungskosten

BMF veröffentlicht neue Umzugskostenpauschalen

Umzugskosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassenen Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten (R 9.9 Abs. 1 Lohnsteuer-Richtlinien). Für sonstige Umzugskosten (z. B. Trinkgelder an das Umzugspersonal) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Pauschalen veröffentlicht, die ab 01.03.2016 sowie 01.02.2017 gelten (BMF, Schreiben vom 18.10.2016, Az. IV C 5 - S 2353/16/10005, Abruf-Nr. 189461). |

Für die Frage, welche der folgenden Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der Umzug beendet wurde:

■ Umzugsbedingte Unterrichtskosten

ab 01.03.2014 = 1.802 Euro
ab 01.03.2015 = 1.841 Euro
ab 01.03.2016 = 1.882 Euro
ab 01.02.2017 = 1.926 Euro

■ Sonstige Umzugskosten

	Verheiratete	Ledige	Zuschlag für weitere Personen im Haushalt (nicht Ehepartner)
ab 01.03.2014	1.429 Euro	715 Euro	315 Euro
ab 01.03.2015	1.460 Euro	730 Euro	322 Euro
ab 01.03.2016	1.493 Euro	746 Euro	329 Euro
ab 01.02.2017	1.528 Euro	764 Euro	337 Euro

Die Pauschalen erhöhen sich um 50 Prozent, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb von fünf Jahren das zweite Mal aus beruflichen Gründen umzieht.

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden.

► Sonderausgaben

BFH zur Verrechnung von Beitragserstattungen der privaten KV

Erstattete Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind mit den in demselben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Es kommt nicht darauf an, ob und in welcher Höhe der Steuerpflichtige die erstatteten Beiträge im Jahr ihrer Zahlung steuerlich abziehen konnte (Bundesfinanzhof, Urteile vom 06.07.2016, Az. X R 6/14, Abruf-Nr. 189231; 06.07.2016, Az. X R 22/14, Abruf-Nr. 189214; 03.08.2016, Az. X R 35/15, Abruf-Nr. 189213). |

Hintergrund | Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind erst seit 2010 in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Die Änderung erfolgte durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung.

Auf die steuerliche
Auswirkung im
Zahlungsjahr
kommt es nicht an